

Petition an den Gemeinderat Muttenz



Für die Erhöhung der Verkehrssicherheit des Fuss- und Veloverkehrs entlang der Tramlinie Nr. 14 mit Markierung beim Alters- und Pflegeheim zum Park und mit Einrichtung einer Velostrasse

Der Höllebachweg, die Tramstrasse und die Lachmattstrasse bilden die Gemeindestrassenachse entlang des Trams. Diese Achse oder Teilabschnitte davon werden täglich von vielen Personen mit dem Velo befahren, insbesondere auch von Schulkindern. Entlang der Achse befinden sich auch die beiden APH Käppeli und zum Park. Seit dem Umbau der Tramhaltestelle fehlen beim APH zum Park jegliche Markierungen zur Leitung des Fussverkehrs; und ein Trottoir gibt es nicht mehr. Entlang der ganzen Achse besteht Rechtsvortritt bei einmündenden Strassen, was insbesondere für den Veloverkehr umständlich ist und aufgrund der teilweise kurzen Sichtweiten bei jeder Einmündung erhöhte Aufmerksamkeit erfordert. Die vorliegende Petition fordert daher:

- **Eine klare und verständliche Strassenmarkierung zum Schutz des Fussverkehrs beim APH zum Park**
- **Die Einrichtung einer möglichst durchgehenden Velostrasse parallel zum Tram** (Bemerkung/Definition: Velostrassen sind für das Velo optimierte Quartierstrassen, welche eine sichere und flüssige Fahrt abseits von Hauptachsen ermöglichen. Velostrassen dürfen auch von Autos benützt werden. Bei den Einmündungen ist der Rechtsvortritt aufgehoben. Es gilt in der Regel Tempo 30 km/h. Anschauliches Beispiel: Engulgasse in Basel.

Name, Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Wohnadresse Strasse, Hausnummer	PLZ, Ort	Eigenhändige Unterschrift
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			

Unterschriften-Sammelstelle: Grüne Muttenz, c/o Peter Hartmann, Brühlweg 32, 4132 Muttenz

Sammelzeit: 1. Februar bis 15. März 2024

Definition der **Petition** gemäss dem politischen Glossar des Kantons Basel-Landschaft

Die Petition ist ein Gesuch, eine Anregung, eine Bitte oder eine Kritik, die sich an eine staatliche Behörde richtet. Petitionen sind kein Rechtsmittel (Beschwerde, Wiedererwägungsgesuche) oder Klagen im Rechtssinne. Daher sind sie auch nicht an eine bestimmte Rechtsform gebunden, Formvorschriften fehlen. Die Behörden sind verpflichtet, die Petitionen zur Kenntnis zu nehmen und zu beantworten.